

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	57 (1984)
Heft:	9
 Artikel:	Munitionsdienst bei der Truppe
Autor:	Burri, Roland
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-519024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Munitionsdienst bei der Truppe

(Mun D)

Die nachfolgende Reportage behandelt einen Dienst, der auch zur Logistik gehört und im Oberkriegskommissariat (OKK) eingegliedert ist. Aus diesen Gründen stellen wir unseren Lesern auch den Munitionsdienst näher vor. Detaillierte Weisungen, Reglemente und Unterlagen zum Munitionsdienst können beim Kommandanten oder beim Feldweibel eingesehen werden. Aus Geheimhaltungsgründen können wir nicht alles veröffentlichen.

(s) Die Zusammenstellung des umfangreichen und interessanten Artikels besorgte Oberst Burri Roland. Er ist seit dem 1. Juni 1984 Chef der Abteilung Munition beim OKK.



Oberst Burri ist Kommandant des Versorgungsregiments 1, von Beruf Maschinen-Ingenieur HTL. Bis zu seinem Amtsantritt beim OKK war er Chef der Sektion Einsatz, Organisation und Ausrüstung der Festungstruppen beim Bundesamt für Genie und Festungen. Als Redaktor bin ich Oberst Burri besonders dankbar für die Realisation dieses Artikels – der uns von seinem Vorgänger vor genau einem Jahr versprochen worden ist – und jetzt kurz vor den Sommerferien während

der an sich strengen Einarbeitungsphase erstellt werden musste.

Die Empfänger unseres Redaktionsprogramms haben es gemerkt: Das war der Grund, weshalb die Hauptartikel August und September ausgetauscht worden sind.

Die einzelnen Artikel wurden verfasst vom Kommandanten der Kurse des Munitionsdienstes in Thun, vom Betriebsleiter des Eidgenössischen Munitionsdepots Thun in Uttigen und von Mitarbeitern der Abteilung Munition des OKK.

1. Der Munitionsdienst bei der Truppe

Nebst den dem Fourier geläufigen Versorgungsgütern wie Veterinärmaterial, Verpflegung, Betriebsstoffe, Material und Post nimmt die *Munition* einen sehr bedeutenden Platz ein. Drei wichtige Merkmale kennzeichnen die Munition:

- die Munition ist Waffen- bzw. Kalibergebunden; es können nicht beliebig Ersatzartikel verwendet werden,
- die Munition ist voluminos und schwer; Handhabungs- und Transportprobleme sind an der Tagesordnung,
- die Munition verlangt besondere Sicherheitsmassnahmen bei der Lagerung, beim Transport und zum Teil bei der Anwendung.

1. 1. Grundlagen

DR 80 (Dienstreglement): Ziffer 280 b.
VA 80 (Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee): Ziffer 502 a, 520.3.

Reglement 52.31 Versorgung.

Merkblatt 63. 131/I: «Merkblatt für Munitionsverbraucher».

Ausbildungsgrundlage Munitionsdienst für Feldweibel.

Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartementes, Form 28.51.

Vorschriften des Generalstabschefs zum Schutz von Munition und Waffen gegen Diebstahl bei der Truppe (23. August 1978).

Neue Vorschriften des Ausbildungschefs für den Umgang mit Munition bei der Truppe, Nachtrag Nr. 1 (23. 12. 1981).

Waffenreglemente

Weisungen des Eidgenössischen Munitionsdepots Thun in Uttigen für den Rückschub der unverschossenen Munition und des rückgabepflichtigen Materials.

1. 2. Einführung in den Munitionsdienst

Alle Rekruten erhalten nach dem Einrücken in die Rekrutenschule ein Merkblatt für Munitionsverbraucher (63.131/I). Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus bestehenden Vorschriften und gibt dem Munitionsverbraucher die wichtigsten Hinweise für seine Tätigkeit und sein Verhalten.

Der Waffenerfolg ist wesentlich abhängig von der Munitionsversorgung. Im Kampf muss Munition in ausreichenden Mengen zur rechten Zeit und am richtigen Ort verfügbar sein. Die Funktionssicherheit der Munition muss durch sachgemäße Behandlung sichergestellt werden.

Besondere Organe des Munitionsdienstes stellen die Versorgung der Kämpfer mit Munition sicher. Innerhalb der Truppe heißen sie «Munitionsversorger». Die Tätigkeit der als solche eingesetzte Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erstreckt sich auf den Munitionsdienst zwischen Versorgungsplatz und Munitionsverbraucher.

Ohne Munitionsversorger gibt es keine Munitionsverbraucher.

Die Ausbildung der Munitionsversorger ist umfangreich. Sie kann nicht improvisiert werden.

Die Verantwortung der Kommandanten der Truppenkörper und Einheiten erstreckt sich in ihrem Befehlsbereich:

a) im allgemeinen:

- auf die Sicherstellung der Organisation und Durchführung des Munitionsdienstes.

b) im besonderen:

- auf die Gewährleistung der Besetzung aller Funktionen im Bereich der Munitionsversorgung mit den erforderlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten.
- auf die Sicherstellung einer gründlichen Ausbildung der Munitionsversorger einerseits und der Munitionsverbraucher anderseits.
- auf die Anordnung der Gebrauchsbe reitschaft aller oder von Teilen der vorhandenen Munition, entsprechend der jeweiligen Lage.

Die Munitionsversorger bei den Kampftruppen werden in besonderen Kursen bei der Truppe ausgebildet und sind in den Versorgungs- bzw. in Munitionszügen eingeteilt. Sie sind verantwortlich für die Munitionsversorgung vom Versorgungsplatz zum Verbraucher.

Die Ausbildung der Offiziere für den Mun D bei den Kampftruppen erfolgt in der Tech Schule des Mun D und später in den Mun Kursen.

Die Verantwortung für die Verwaltung der Munitionsbestände in den Mun Anlagen obliegt den in den Versorgungsregimentern (Vsg Rgt) eingeteilten Mun Kp. Die Mun Kp rekrutieren sich aus Of, Uof und Sdt der Artillerie und anderen Truppengattungen beim Übertritt vom Auszug in die Landwehr. Die dem Mun D zugeteilten Offiziere werden in einem Einführungskurs mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.

In einem Umschulungskurs des Mun D werden die Uof und Sdt in folgenden Spezialisten-Funktionen ausgebildet:

- Disponenten, Disponentengehilfen
- Stapelchefs
- Gabelstaplerfahrer
- Wegweiser und Telefonisten
- Sicherung

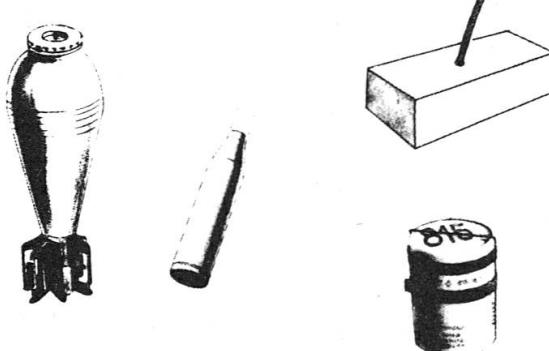
Die Aufgaben der Munitionskompanien bestehen im wesentlichen

- in der Übernahme und im Betrieb der zugewiesenen Munitionsmagazine mit den Munitionsvorräten;
- in der Bereitstellung der Munition für den raschen Verlad;
- in der Errichtung von Munitionsdepots auf den Basisversorgungsplätzen;
- in der laufenden Ergänzung der Vorräte auf den Basisversorgungsplätzen;
- in der Durchführung des ausserordentlichen sowie auf Befehl des ordentlichen Munitionsnachschubes ab ihren zugewiesenen Mun Anlagen;
- im Schutz ihrer Einrichtungen und Güter. Sie richten sich zur Verteidigung ein und treffen Massnahmen zum Überleben.

1. 3. Was ist Munition?

1. 3. 1. Als «Munition» werden bezeichnet:

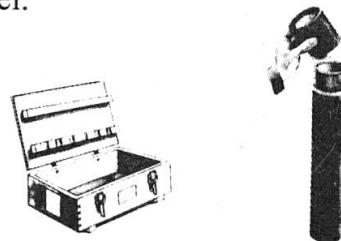
- a) Alle für den Truppengebrauch bestimmten, Pulver oder Sprengstoffe enthaltenden Mittel, einschliesslich deren Einzelteile.
- b) Die für den Kampf oder die Kampfausbildung bestimmten, pyrotechnische oder chemische Substanzen enthaltenden Mittel.



- c) Munitionszubehör wie Gurtenglieder, Stecker, Kupferdraht, Zuführstäbe und dergleichen.
- d) Rückschubpflichtige Teile verschossener Munition.
- e) Blindgänger
- f) Manipuliermunition
- g) Munitionsattrappen.

1. 3. 2. Nicht unter den Begriff «Munition» fallen:

- h) Leere Munitionsverpackungen aller Art.
- i) Munitionsdienstliche Ausbildungsmittel.



1. 3. 3. Kennzeichnung der Munition

Die Munition ist in *sechs Munitionshauptgruppen* aufgeteilt:

Kampfmunition 591, Übungsmunition 592, Hilfsmunition 593, Markiermunition 594;

(besondere Massnahmen für Lagerung, Transport, Handhabung beachten).

Manipuliermunition 595 und Munitionszubehör 599 (inert);

(keine besonderen Massnahmen)

Diese Beschriftung findet man auf den Etiketten, die an den Verpackungen, ausnahmsweise an der Munition, angebracht sind.

Nebst diesen Etiketten sind auch Zusatzkennfarben, jedoch nur auf der Munition angebracht.

Gelb wenn Sprengstoff enthalten ist,

Rosa für Brandsätze,

Rot für Leuchtsätze,

Weiss für Rauch- und Nebelsätze.

1. 3. 4. Umgang mit Munition

Auch bei diesem Versorgungsgut ist von Bedeutung, dass die Munition so lange wie möglich *in der Transport-/Lagerverpackung* belassen wird.

Sie ist gegen Feuchtigkeit, Sonnenbestrahlung, offenes Feuer, Wirkung von A- und C-Waffen durch Abdecken, durch Unterbringen in geeignete Lokale (Keller) zu schützen.

Zur Munition soll nur ein beschränkter Kreis von Verantwortlichen Zutritt haben.

Sie muss den Vorschriften entsprechend *gelagert* werden, d. h.

- getrennt von anderem Material bzw. Treibstoffen;
- getrennte Lagerung von bestimmten Munitionssorten;
- bestimmte Munition darf nicht in Gebäuden, deren Anbauten oder in unmittelbarer Nähe wie Schulhäusern, Kindergärten, Spitätern, Pflegeheimen, Hotels und Restaurants untergebracht werden.
- Sie darf nur in gut abschliessbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Besondere Massnahmen sind auch bei *Transporten* zu treffen (Eisenbahn und Strasse), so z. B.

- vorschriftsgemässes Palettieren der Munition;
- keine leicht brennbaren oder feuergefährlichen Materialien zusammen mit der Munition transportieren;
- Transport nur in geschlossenen Fahrzeugen;
- absolutes Rauchverbot in und um Munitionsfahrzeuge.

Spezielle Regelungen bestehen für den Umgang, die Lagerung und den Transport von Lenkwaffen.

1. 4. Munitionsbefehl

Der heute noch gültige Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartementes, datiert vom 23. 9. 1960, ist zur Zeit in Überarbeitung und kann vermutlich 1985 neu herausgegeben werden.

Er behandelt:

- Geltungsbereich
- Begriffe
- Kennzeichnung der Munition
- Sicherheitsmassnahmen
- Hinweise über Verbote
- Kontrollen
- Verantwortung und Meldungen
- Widerhandlungen

Der Munitionsbefehl befindet sich im Formularpaket und muss jedem Angehörigen der Armee bekannt sein.

2. Die Munitionsversorgung in der Einheit

Die Munitionsversorgung in der Einheit wird durch den Feldweibel geleitet. Dafür stehen ihm je nach Truppengattung fest eingeteilte Munitionsgruppen oder Munitionsgruppen ad hoc zur Verfügung, bestehend aus einem Munitionsunteroffizier und mehreren im Munitionsdienst besonders ausgebildeten Soldaten.

Beim Ablauf der Munitionsversorgung sind folgende drei Phasen zu unterscheiden:

- Übernahme der Munitionsgrundausstattung bei Kriegsmobilmachung
- Erstellung der befohlenen Munitionsversorgungsautonomie
- Erhaltung der befohlenen Munitionsversorgungsautonomie

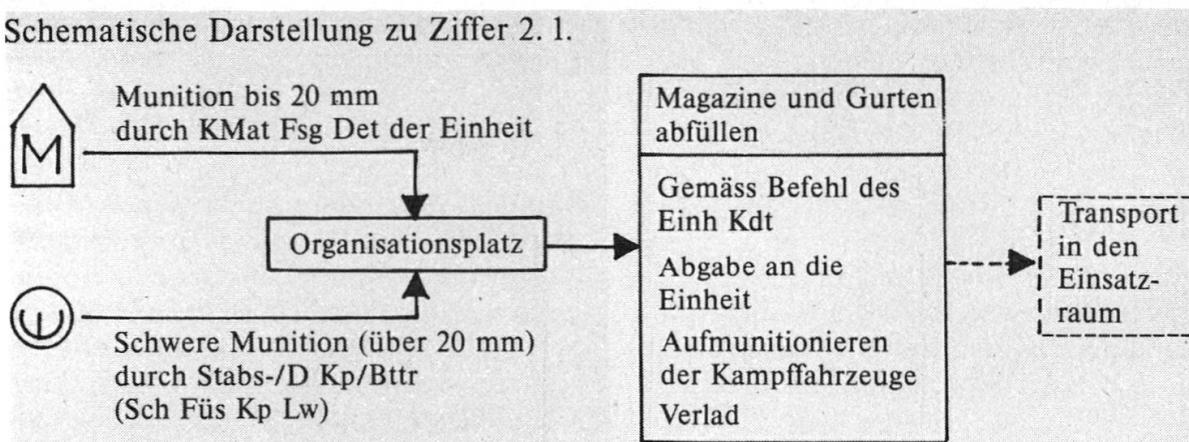
2. 1. Übernahme der Munitionsgrundausstattung bei Kriegsmobilmachung

Die *Munition bis 20 mm* ist in der Regel im Korpssammelplatz-Zeughaus beim Korpsmaterial eingelagert. Sie wird durch das Korpsmaterialfassungsdetachment (KMat Fsg Det) der Einheit zusammen mit dem Korpsmaterial übernommen und auf den Organisationsplatz der Einheit transportiert.

Die *schwere Munition* (über 20 mm) ist im Munitionsmagazin in der Nähe des Korpssammelplatz-Zeughause eingelagert und ist gemäss besonderem Befehl im Zeughaus-Dossier, teilweise erst nach Eintreffen der Requisitions-Motorfahrzeuge, zu übernehmen. Einheiten im Bat-/Abt Verband wird sie in der Regel durch die Versorgungs- bzw. Munitionszüge der Stabs- bzw. Dienstkompanie/batterie (Sch Füs Kp Landwehr) auf den Organisationsplatz zugeführt. Ausnahme: Geschützbatterien der Art Abt.

Auf dem Organisationsplatz ist die Munition in Magazine und Gurten abzufüllen sowie zur Abgabe an die einrückenden Wehrmänner, für das Aufmunitionieren der Kampffahrzeuge (Panzer, Schützenpanzer, Panzerhaubitzen) und den Verlad bereitzustellen.

Schematische Darstellung zu Ziffer 2. 1.



Die *Abgabe von Munition an die Einheit*, das Aufmunitionieren der Kampffahrzeuge und der Verlad erfolgen gemäss Befehl des Einheitskommandanten. Für den Transport der Munition in den Einsatzraum legt er allenfalls Prioritäten fest. Beim Einrücken verschossene *Taschenmunition* ist dem Wehrmann aus der Munitionsgrundausrüstung zu ersetzen.

2. 2. Erstellung der befohlenen Munitionsversorgungsautonomie

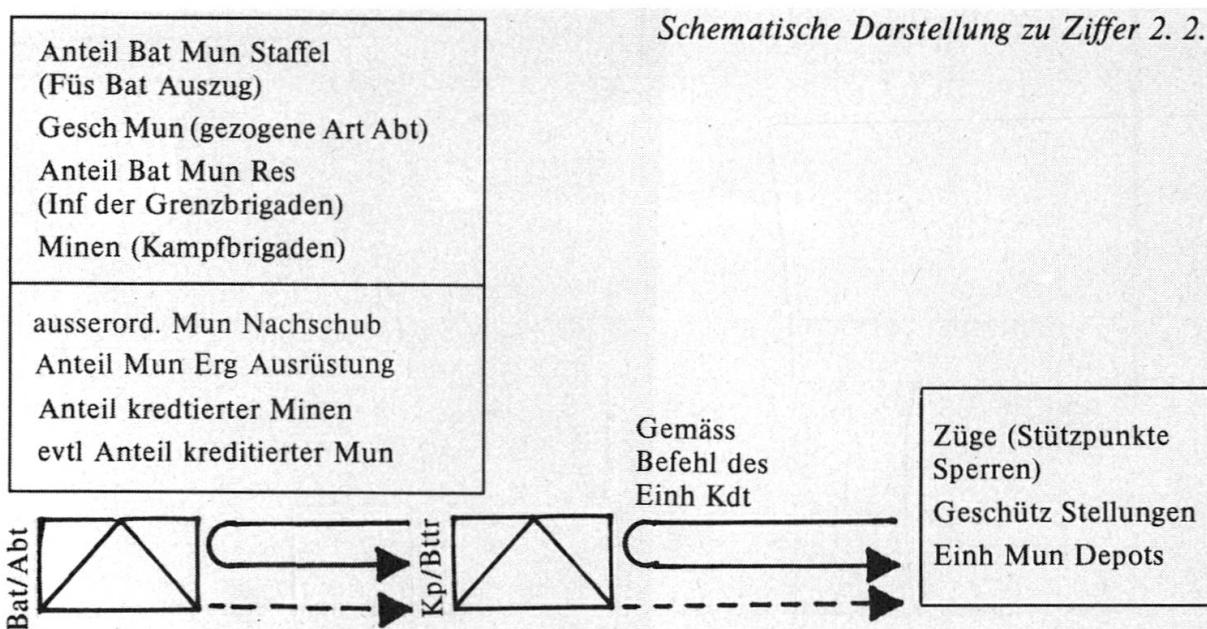
Nach dem Eintreffen im Einsatzraum wird die Grundausrüstung gemäss Befehl des Einheitskommandanten den Zügen (Stützpunkten, Sperren) und Geschützstellungen zugeteilt. Allenfalls werden Einheits-Munitionsdepots errichtet (z. B. Btrr Depots bei der Art.).

Zu dem von der Einheit in den Einsatzraum transportierten Anteil der Munitionsgrundausrüstung kommen dabei noch hinzu:

- Anteil der vom Bat/von der Abt transportierten Munition (Bat Mun Staffel beim Füs Bat Auszug, Geschützmunition bei der gezogenen Artillerie Abteilung);
- Anteil der im Einsatzraum eingelagerten Munition (Bat Mun Reserve bei der Infanterie der Grenzbrigaden; Minen bei den Kampfbrigaden).

Spätestens nach Bezug des Kampfdispositivs haben die Einheiten der Munitionsgrossverbraucher (Inf, MLT, Art, Flab) ihren Anteil an der *Munitionsergänzungsausrüstung* (Mun Erg Ausr) und an den kreditierten Minen auf dem Bat/Abt Ver-

Schematische Darstellung zu Ziffer 2. 2.



sorgungsplatz abzuholen bzw. wird ihnen dieser vom Bat/von der Abt zugeführt. Damit verfügen sämtliche Truppen über ihre erste *Munitionsversorgungsautonomie*, die bei den Munitionskleinverbrauchern der Munitionsgrundausrüstung entspricht.

Zur Erhöhung der ersten *Munitionsversorgungsautonomie* erhält die Einheit in besonderen Fällen weitere Munition aus dem Bat/der Abt gewährten *Krediten*.

Sowohl bei der ersten als auch bei einer besonders festgelegten erhöhten Autonomie handelt es sich um eine *befohlene Munitionsversorgungsautonomie*.
Der Bezug der Munitionsergänzungsausrüstung und der kreditierten Minen, wie auch von kreditierter Munition, erfolgt als *ausserordentlicher Munitionsnachschub* (ao Mun Ns) der besonders befohlen wird. Diese Munition ist palettiert. Für den Umschlag grösserer Munitionsmengen werden der Truppe Gabelstapler

der Versorgungsbataillone zur Verfügung gestellt.

2. 3. Erhaltung der befohlenen Versorgungsautonomie

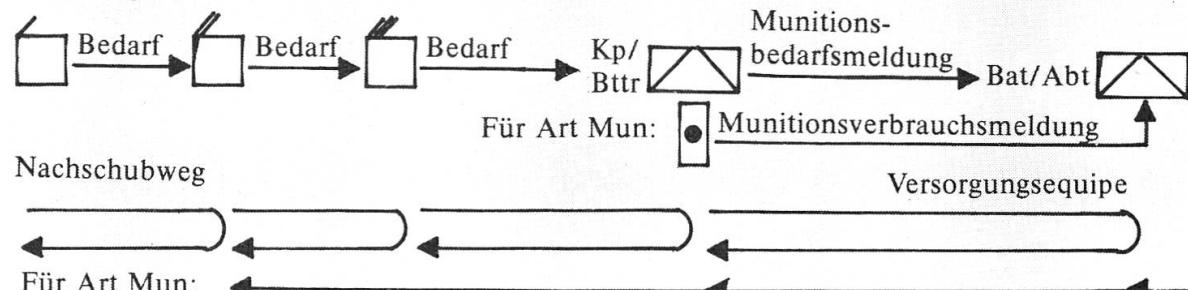
Mit dem Ersatz der verschossenen Munition durch den *ordentlichen Munitionsnachschub* in Kampfpausen, jedoch mindestens einmal täglich, ist die Munitionsversorgungsautonomie der Züge (Stützpunkte, Sperren, Kampffahrzeuge) und Geschützstellungen wieder auf die befohlene Höhe zu ergänzen.

Der ordentliche Munitionsnachschub erfolgt *ohne besonderen Befehl* aufgrund von *Bedarfsmeldungen* der Züge an die Einheit, von der Einheit an den Bat/Abt Vsgpl bzw. an die vorgeschoßene Versorgungsstaffel (VVST), bei der Artillerie für die Geschützmunition aufgrund der Verbrauchsmeldungen der Feuerleitstelle, und zwar in der Regel im Holprinzip, bei den mechanisierten Truppen sowie bei

Schematische Darstellung zu Ziffer 2. 3.

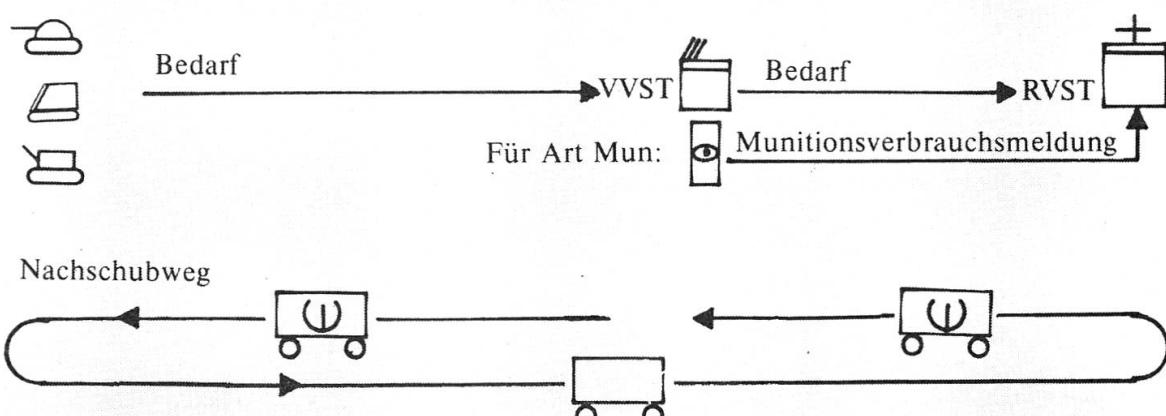
Nicht mechanisierte Truppen

Meldeweg



Mechanisierte Truppen

Meldeweg



der Artillerie für die Geschützmunition nach dem Bringprinzip.

Bedarfsmeldungen sind in Verpackungseinheiten (VE) zu erstellen. Wenn Bedarfsmeldungen von unten fehlen, z. B. wegen Übermittlungsschwierigkeiten, wird der Munitionsbedarf aufgrund der Kampftätigkeit geschätzt. Waffenausfälle sind zu berücksichtigen.

Ohne ausdrücklichen Befehl darf keine Munition über die befohlene Versorgungsautonomie hinaus bezogen werden.

RVST = rückwärtige Versorgungsstaffel

Schlussbemerkungen

Der Fourier arbeitet bei der Versorgung der Einheit eng mit dem Feldweibel zusammen. Er ist auch dessen Stellvertreter als Chef des Versorgungsplatzes der Einheit. Die Kenntnis des oben dargestellten Ablaufs der Munitionsversorgung kann ihm diese Aufgabe wesentlich erleichtern.

3. Munition, Sprengstoff und Zündmittel für WK/EK

3. 1. Munitionsdotationen

Die für die Ausbildung nötigen Mengen sind in den jährlich neu erscheinenden Munitionsdotationsstabellen festgehalten. Herausgeber dieser Tabellen ist der Stab der Gruppe für Ausbildung, der auch Bewilligungsinstanz für die allfällig nötige Erhöhung der Dotation bei einzelnen Munitionssorten ist.

Die Dotationstabellen enthalten auch präzise administrative und technische Richtlinien für den Munitionsdienst im WK/EK.

3. 2. Munitionsbestellung

Der zuständige Trp Kdt oder sein Beauftragter bestellt die Munition 8 Wochen vor Dienstbeginn beim Eidgenössischen Munitionsdepot Thun, 3118 Uttigen, wobei die vorgeschriebenen Dienstwege gemäss Reglement AOT Ziff 230 einzuhalten sind. Zu beachten sind auch die verschiedenen Bestellformulare, die für eine

reibungslose Abwicklung der Bestellungsbearbeitung unerlässlich sind.

3. 3. Vorbereitungsarbeiten für die Munitionsabgabe an die Truppe

Das Eidgenössische Munitionsdepot Thun ist gesamtschweizerisch im Friedensdienst verantwortlich für die Munitionsversorgung der verschiedenen Verbraucher. Es verfügt über die Abgabestellen in Uttigen, in den Eidgenössischen Zeughäusern Langnau, Seewen-Schwyz und Altdorf. Zugewiesen sind ihm auch die Depots auf allen Flab-Schiessplätzen, Depots für PAL-Munition sowie ein Depot bei der Schießschule Walenstadt. Das Munitionsdepot Thun besitzt auch das Verfügungsrecht über einen Teil der Kampf- und Hilfsmunition der Kriegsreserve, die von der GGST und GRD zum Verbrauch freigegeben worden ist.

Nach Eingang der Bestellung werden die Versanddispositions-Dokumente erstellt, wobei den Lieferstellen auch die Länderräder und Los-Nr bei verschiedenen Munitionssorten, die zur Abgabe vorgesehen sind, vorgeschrieben werden.

3. 4. Munitionslieferungen an die Truppe

Die Munitionslieferungen erfolgen in der Regel mit der Bahn.

Wenn möglich ist die ganze Kurs-Dotation in den KV-K zu bestellen, da die Lieferstellen Sendungen für Truppenkurse nicht vor Montag der ersten Kurs-Woche (z. B. erste WK/EK-Woche) spätestens am Donnerstag).

Sofern nicht die ganze Kurs-Dotation in den KV-K geliefert werden kann, ist die in den ersten Kurstagen benötigte Munition mit der KV-K-Munition zu bestellen oder am Montag/Dienstag der ersten Kurs-Woche bei den Lieferstellen abzuholen. Das Abholen ist mit dem Eidgenössischen Munitionsdepot Thun bzw. Eidgenössisches Zeughaus Seewen-Schwyz (nur Sprengstoffe und Zündmittel) rechtzeitig abzusprechen.

3. 5. Munitionslagerung bei der Truppe

Die Munition, ausgenommen Bestand-

teile verschossener Munition und Packmaterial, ist in diebstahlsicheren Räumlichkeiten (möglichst massive und gut abschliessbare Lokale bzw. Gebäude) zu lagern. Diese sind täglich durch mehrere Ronden zu überwachen. Die Schlüssel dürfen sich nur auf dem für das Munitionsdepot verantwortlichen Chef bzw. dessen Stellvertreter befinden.

Munition, ausgenommen Bestandteile verschossener Munition und Packmaterial, die nicht in diebstahlsicheren Räumlichkeiten gelagert werden kann, ist zu bewachen.

Die Lagerung von Munition, ausgenommen Bestandteile verschossener Munition und Packmaterial, in Schützenhäusern und Scheibenständen ist untersagt. Bestandeskontrollen sind täglich bzw. vor Antritt und sofort nach Ende eines Wochenendurlaubes durchzuführen. Zeitpunkt (Datum und Stunde) und Ergebnis sind in den Magazin-Kontrollen (Form 28. 11) festzuhalten und durch den für das Munitionsdepot verantwortlichen Chef bzw. dessen Stellvertreter zu visieren. Vor der Weiterleitung an den zuständigen Mun Of bescheinigt der Feldweibel die Richtigkeit. Die Einh- und Bat/Abt Kdt haben die Kontrollen zu visieren.

3. 6. Munitionsrückschub

Der Rückschub hat an das Eidg. Munitionsdepot Thun, Station Uttigen bzw. an das Eidgenössische Zeughaus Amsteg, Station Altdorf – entsprechend den vorgedruckten Bestimmungen auf der Rückschubliste und den vorgedruckten Rückschub-Frachtbriefen – zu erfolgen.

Unverschossene Spreng- und Zündmittel, sowie Blindgänger-Vernichtungs-Sortimente sind an das Eidgenössische Zeughaus Seewen-Schwyz, Station Schwyz, zu retournieren.

Es existiert eine Detailanleitung des Munitionsdepots Thun «Weisungen für den Rückschub der unverschossenen Munition und des rückgabepflichtigen Materials», die zu beachten ist.

Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, wenn auf Details der Rückschubarbeiten eingegangen würde.

Wir haben jedoch eine Bitte an den Fournier: Für den Munitionsrückschub dürfen keine Frachtbriefe aus dem Formularpaket (EDMZ) verwendet werden.

Fehlerquelle!

3. 7. Übernahme und Kontrolle der Rückschubmunition

Aufgrund der Rückschublisten wird die unverschossene Munition und das rückgabepflichtige Material einer Kontrolle unterzogen.

Das Ergebnis der Kontrolle (Plus- und Minusdifferenzen, sowie Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen) wird der Truppe zur Abklärung gemeldet.

3. 8. Munitionsdiebstähle

Bei Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, selbst in Kehrichteimern, kommt Munition zum Vorschein, die aus Truppenbeständen stammt. Dies lässt auf eine mangelhafte Kontrollführung bei der Truppe schliessen. Eine bessere Kontrollführung erscheint besonders auf den Schiessplätzen angezeigt.

3. 9. Munitionsverschleuderung

Munition, welche am Schluss der letzten Übung übrig bleibt, darf nicht sinnlos verschossen werden. Es trifft nicht zu, dass bei Rückschub von nicht verschossener Munition die Dotationen bei der nächsten Dienstleistung entsprechend gekürzt werden.

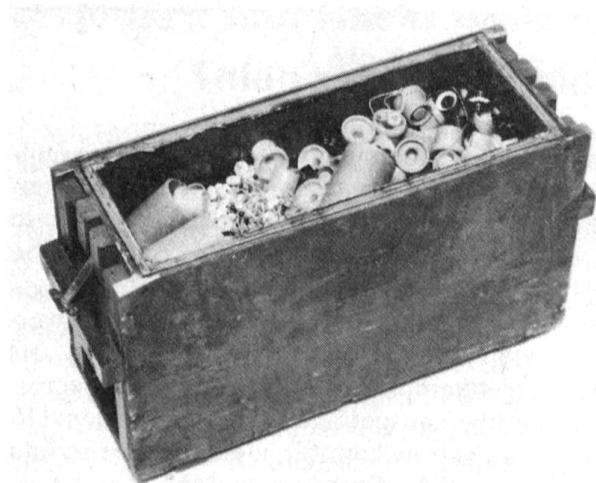
Für nicht verschossene Munition kann aus budgettechnischen Gründen grundsätzlich im folgenden Jahr kein Nachbezug gewährt werden.

3. 10. Blindgänger

Blindgänger müssen durch einen Brevet-Inhaber der Truppe an Ort und Stelle gesprengt werden. Wir verweisen auf das Reglement 53.143 «Vernichtung von Blindgängern».

Es kommt immer wieder vor, dass Blindgänger grobfahrlässig an die Rückschubstelle zurückgeschoben werden, was eine militärgerichtliche Voruntersuchung auslösen kann.

Schlechte Rückschub-Beispiele:

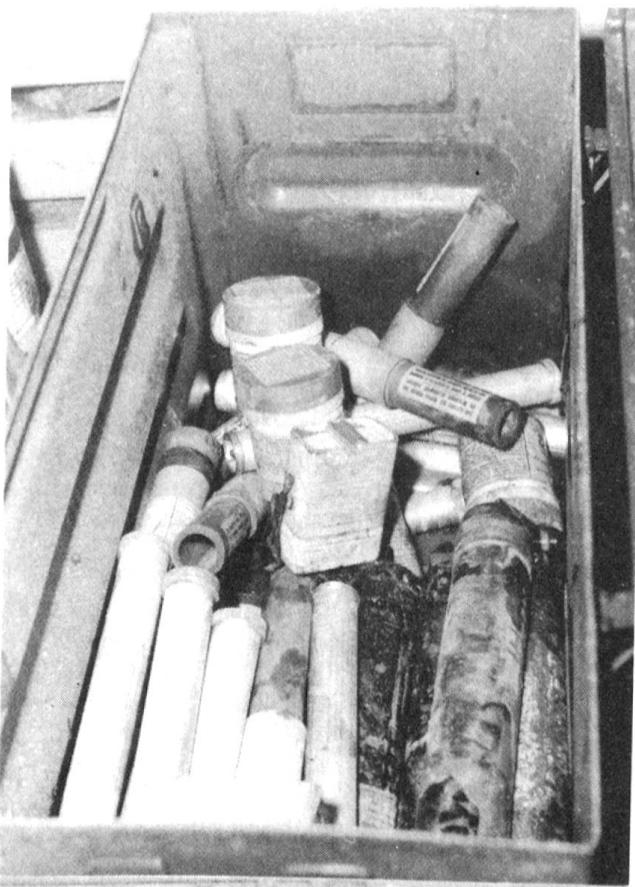


Die Bestandteile dürfen nicht vermischt zurückgeschoben werden!



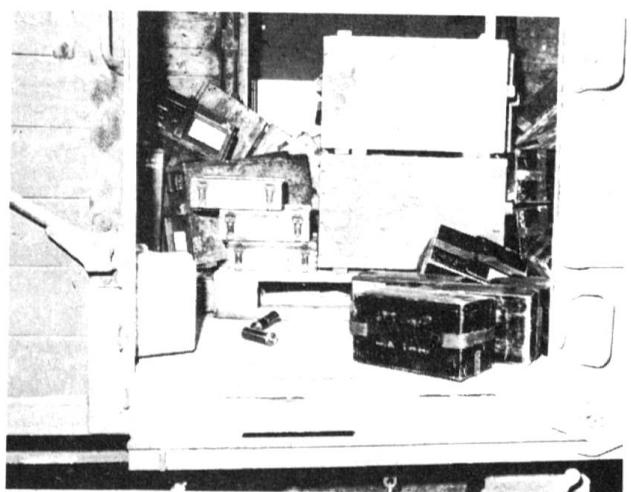
Wie es auch nicht sein darf!

Wirres Durcheinander von teilweise intakter und abgeschossener Munition, verpackt in Jutesack!



Gefährliche Rückschubsendung!

Dieser Wirrwarr von pyrotechnischer Munition führte im Eidgenössischen Munitionsdepot Thun zu einer Explosion!



Schlechter Eisenbahnverlad!

- nicht palettiert
- mangelhaft palettiert
- ungebundene Paletten
- zu hohe Stapel

Folgen:

- beim Bahnmanöver stürzen Stapel ein
- die Türen werden versperrt

